



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 340

20. August 2025

2034.1.1-F

Zwanzigste Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 7. August 2025, Az. 25-P 2600-3/31

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl. S. 194, StAnz. Nr. 44), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2024 (BayMBI. Nr. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Aufzählungsstrich 10, Nr. 8 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 4 wird jeweils nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
2. Die Anlagen 6 und 11 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Anhang

Anlage 6

Arbeitsvertrag

mit Beschäftigten, die im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis bzw.
an ein Ausbildungs- und Studienverhältnis
befristet eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern,

vertreten durch _____ (Arbeitgeber)

und

Vorname, Name _____ (Beschäftigte Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird – vorbehaltlich _____ –²

folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

_____ (Vorname, Name)

wird ab _____

- als vollbeschäftigte Person befristet eingestellt.³
- als teilzeitbeschäftigte Person³
- mit _____ v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Person befristet eingestellt.³
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden befristet eingestellt.⁴

Die teilzeitbeschäftigte Person ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

2

Das Arbeitsverhältnis ist bis zum _____ befristet.⁵

Die Befristung erfolgt

- aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG.³
- aufgrund von § 18a Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege.³
- aufgrund von § 18a Abs. 2 Satz 1 TVA-L Gesundheit.³
- aufgrund von § 18a Abs. 2 Satz 1 TVdS-L.³

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

- (1) Eine Probezeit ist nicht vereinbart.⁶
- Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁷
- Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L beträgt sechs Wochen.⁸
- Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.⁹
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.
- Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gelten § 30 Abs. 4 Satz 2 und 5 TV-L.¹⁰

§ 4

Die beschäftigte Person ist in der Entgeltgruppe _____ TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der beschäftigten Person aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

3

§ 5

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 - _____³
- (3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss³
 - von _____ zum _____³
 gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber)

.....
 (Beschäftigte Person)

1 Dieses Muster gilt nur für Beschäftigte (vormals auszubildende/studierende Personen), die im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis nach TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L Gesundheit bzw. an das Ausbildungs- und Studienverhältnis nach TVdS-L von ihrem Arbeitgeber (vormals ausbildende Einrichtung) nach den Regelungen des § 19 Abs. 2 und 3 TVA-L BBiG beziehungsweise des § 18a Abs. 2 und 3 TVA-L Pflege/ TVA-L Gesundheit/TVdS-L zunächst befristet für die Dauer von 12 Monaten übernommen werden.
 Für auszubildende bzw. studierende Personen, für die kein dienstlicher/betrieblicher Bedarf an einer unbefristeten Beschäftigung festgestellt wird und die außerhalb von § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege/Gesundheit/TVdS-L befristet eingestellt werden sollen, ist das Vertragsmuster für beschäftigte Personen mit einer Befristung zu verwenden.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel vom erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung oder vom Ergebnis der Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen beziehungsweise ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Im Falle der Übernahme nach § 19 Abs. 2 TVA-L BBiG beziehungsweise nach § 18a Abs. 2 TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit/TVdS-L muss die Laufzeit des befristeten Vertrages zwölf Monate betragen. Die Anschlussbeschäftigung muss unmittelbar erfolgen.

6 Bei Übernahme von auszubildenden Personen im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Abs. 4 Satz 2 TV-L).

7 Bei der Übernahme von studierenden Personen im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gelten die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 2 Abs. 4 Satz 1 TV-L). Die Vereinbarung einer kürzeren Probezeit ist möglich.

8 Bei Übernahme von studierenden Personen im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gelten für beschäftigte Personen im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, bei einer Befristung ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L).

9 Bei Übernahme von studierenden Personen im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gelten für beschäftigte Personen im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, bei einer Befristung mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).

10 Gilt für beschäftigte Personen im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.

Anlage 11

Vereinbarung nach § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VI^{1, 2}

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch _____ (Arbeitgeber)

und

_____ (Vorname, Name)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom _____

in der Fassung des Änderungsvertrages vom _____ folgender³

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VI wird folgende Vereinbarung⁴ getroffen:

Der Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Erreichens der
Regelaltersgrenze gemäß

§ 33 Abs. 1 Buchst. a TV-L mit Ablauf des _____(Datum)³

arbeitsvertraglicher Vereinbarung mit Ablauf des _____(Datum)³

wird bis zum Ablauf des _____(Datum)³ hinausgeschoben.

Das Arbeitsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im
Übrigen bleiben die bisherigen Vereinbarungen des Arbeitsvertrages unverändert.

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am _____ in Kraft.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.